



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Wer Unter-16-Jährigen Alkohol aufschenkt, läuft Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden. Das gilt nicht nur für die Betreiber und die Mitarbeiter eines Gastbetriebes, sondern auch für freiwillige Helfer einer Veranstaltung, wie etwa auf einem Dorffest.

Shutterstock

Alkohol an Jugendliche:
Urteil mit Folgen

Der Fall:

Der Mitarbeiter einer Bar am Strand von Rimini hat einem Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke verabreicht. Weil in Italien der Ausschank von Alkohol an Unter-16-Jährige aber verboten ist (Artikel 689 des Strafgesetzbuches), handelte er sich eine Anzeige ein.

Das sagen die Gerichte:

Das Friedensgericht von Rimini hat den Mitarbeiter der Strandbar aufgrund des Artikels 689 des Strafgesetzbuches verurteilt. Der Angeklagte legte daraufhin gegen die Entscheidung Rechtsmit-

tel ein. Kürzlich hat sich der Oberste Gerichtshof in Rom mit dem Fall befasst.

In seinem Rekurs hatte der Barist argumentiert, dass die Bestimmung des Artikels 689 des

HINTERGRUND

Artikel 689 des Strafgesetzbuches

Besagter Artikel lautet wie folgt: „Wer eine Gastwirtschaft oder eine andere öffentliche Verkaufsstelle von Speisen oder Getränken betreibt und an einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort alkoholische Getränke an Minderjährige unter 16 Jahren oder an eine Person abgibt, die geisteskrank zu sein scheint oder sich wegen einer anderen Krankheit im Zustand offenkundiger Geis-

tesschwäche befindet, wird mit einer Haftstrafe bis zu einem Jahr bestraft. ... Wird die Handlung gemäß Absatz 1 öfter als einmal begangen, wird weiters eine Verwaltungsstrafe von 1000 bis 25.000 Euro samt Aussetzung der Tätigkeit bis zu drei Monaten verhängt. Führt die Tat zu Trunkenheit, so wird die Strafe erhöht. Die Verurteilung hat die Aussetzung der Ausübung des Gewerbes zur Folge.“

©

Strafgesetzbuches eine strafrechtliche Verfolgung lediglich für den Betreiber einer Bar vorsehe, nicht jedoch für seine Mitarbeiter. Dass die Bestimmung auf die Angestellten nicht anwendbar sei, werde auch dadurch untermauert, dass als Zusatzstrafe die Schließung des Gastbetriebs vorgesehen ist. Und diese betreffe vor allem den Betreiber.

Das Kassationsgericht war aber anderer Auffassung. Es vertrat die Ansicht, dass die Bestimmung nicht nur auf den Inhaber der Lizenz beziehungsweise den Betreiber des Betriebes anzuwenden ist, sondern sehr wohl auch auf alle weiteren Personen, die in dessen Interesse – in welcher Form auch immer – im Betrieb tätig sind. In seinem Urteil (Nr. 25443/2014) lehnte sich das Höchstgericht dabei auch an eine eigene frühere Entscheidung an (Nr. 27706 vom 5. Mai 2011). Das heißt: Ein Mitarbeiter kann zusammen mit dem Betreiber oder – wenn er in dessen Abwesenheit gehandelt hat – auch allein strafrechtlich für die begangene Tat haftbar gemacht werden.

Das Urteil erscheint von Bedeutung, zumal das italienische Höchstgericht die Bestimmung des Artikels 689 des Strafgesetzbuches offenkundig sehr extensiv interpretiert. Somit laufen nicht nur ständige Mitarbeiter eines Gastbetriebes, sondern auch etwaige gelegentliche Mitarbeiter oder auch freiwillige Helfer einer Veranstaltung, wie zum Beispiel bei einem Dorffest, Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden, wenn sie Unter-16-Jährigen alkoholische Getränke verabreichen.

© Alle Rechte vorbehalten

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.